



Planegger Förderprogramm zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien

Kumulierbar mit Fördermittel vom Bund

BAFA-Zuschüsse
kfw-Zuschüsse
kfw-Darlehen

ACHTUNG!

**Antragstellung
vor Auftragserteilung**

Infos Initialberatung Förderberatung

Auskunft und Terminvereinbarung:
Tel. 089/89926-215
Email rausch@planegg.de

Impressum:
Herausgegeben von der Gemeinde Planegg
Redaktion: Johannes Rausch
14. Fortschreibung vom Juni 2011 mit Er-
gänzungen vom Oktober 2011
Gültig ab 01.01.2012

Präambel

Ziel des Programmes ist es, die begrenzten natürlichen Ressourcen zu schonen und die Abgabe von klimaschädigendem Kohlendioxid und anderen umweltschädlichen Abgasen durch Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien so weit wie möglich zu verringern.
Das Programm soll Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Planegg sein.

Inhalt

Teil 1

Von der Antragstellung

bis zur Auszahlung 3

Was wird gefördert?	3
Wo erhalten Sie Antragsformulare?	3
Wer kann Anträge stellen?	3
Wohin mit den Anträgen?	3
Welche Voraussetzungen muss Ihr Antrag erfüllen?	4
Welche Anlagen sind beizulegen?.....	4
Begriffsbestimmungen.....	4
Wieviel Geld erhalten Sie?	4
Wie werden Ihre Anträge geprüft?.....	4
Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?.....	4

Teil 2

Fördermaßnahmen 5

1 Qualitätssicherung durch qualifizierte Baubegleitung.....	5
2 Wärmedämmung an Wohngebäuden	6
2.1 Dächer	6
2.2 Außenwände mit und ohne Fenster- und Außentürenerneuerung	7
2.3 Sonderfall Innendämmung	8
2.4 Sonderfall Fenstererneuerung ohne Außenwanddämmung.....	8
3 Altbausanierung nach kfw-Effizienzhausstandard (Sondermaßnahme)	8
4 Maßnahmen zur regenerativen Wärmeerzeugung.....	9
4.1 Biomasse-Heizungen	9
5 Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie.....	9
5.1 Thermische Solaranlagen.....	9
5.2 Photovoltaik-Anlagen.....	11
5.3 Wärmepumpe in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage	11
6 Blockheizkraftwerk (Kraft-Wärme-Kopplung)	12
7 Hydraulischer Abgleich	12
8 Thermografie	12
9 Sondermaßnahmen	13

Teil 1: Von der Antragstellung bis zur Auszahlung

Was wird gefördert?

Generell werden nur Maßnahmen an Bestandsgebäuden gefördert.

Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung innerhalb des Gemeindegebiets von Planegg in bauaufsichtlich genehmigten bzw. bestehenden, privaten **Wohngebäuden**. Zusätzlich werden die Maßnahmen zur direkten Nutzung der Solarenergie in Gebäuden ohne Einschränkung der Nutzung (z. B. gewerbliche und sonstige Räume, die nicht zu Wohnzwecken dienen) gefördert (s. S. 10). Die Maßnahmen müssen entsprechend den „Kriterien zur Förderung“ ausgeführt sein.

Antragszeitpunkt:

Der Förderantrag muss vor Auftragserteilung bzw. vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Planegg eingereicht werden, um nicht förderschädlich zu sein. Ausschlaggebend ist der Eingang des Antragformulars oder eine formlose Mitteilung z.B. per Post, Fax oder Email. Das ausgefüllte Antragsformular sowie die übrigen Unterlagen können später nachgereicht werden. Ein Anspruch auf Förderung entsteht dadurch jedoch nicht.

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden sowie Material, das vor der Antragstellung gekauft wurde, können nicht gefördert werden. Nach Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden ohne förderschädlich zu sein. Ein Anspruch auf Förderung entsteht dadurch aber noch nicht.

Eigenleistung:

Eigenleistung wird nur zusammen mit einer qualifizierten Baubegleitung gefördert (siehe bitte S. 6)

Wo erhalten Sie Antragsformulare?

Sie erhalten diese bei der Gemeinde Planegg im Rathaus, Pasinger Str. 8, Zi. 115, Tel. 89926–215 oder können über das Internet www.planegg.de herunter geladen werden.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind der bzw. die Gebäudeeigentümer (Privateigentümer; Eigentümergemeinschaften; juristische Personen des privaten Rechts wie Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften usw.), Mieter und Betreiber der Anlage (z.B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/ Contractoren).

Eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Energiemaßnahme ist vorzulegen, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Gebäudeeigentümer ist. Bund und Land scheiden als Zuwendungsempfänger aus.

Hersteller von Anlagen oder Bauteilen oder deren Komponenten sowie Personen, die solche Anlagen, Bauteile oder Komponenten planen, errichten oder damit Handel treiben, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

Wohin mit den Anträgen?

Zusendung der Anträge an oder Abgabe bei:

Gemeinde Planegg
Umweltabteilung
z.Hd. Herrn Rausch
Pasinger Str. 8
82152 Planegg

Welche Voraussetzungen muss Ihr Antrag erfüllen?

Der Förderantrag muss vor Beauftragung, vor Materialkauf bei Selbsteinbauern und vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, können nicht gefördert werden. (Der Erwerb von Material für förderfähige Maßnahmen oder der entsprechende Kaufvertragsabschluß zählen als Beginn der Maßnahme) Die Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Bei der Fördermaßnahme Passivhaus gilt das Kaufdatum des Gebäudes/ Wohneigentums oder die Beauftragung der Baumaßnahmen als Maßnahmebeginn.

Nach Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden ohne förderschädlich zu sein.

Ein Anspruch auf Förderung entsteht dadurch aber noch nicht.

Der Antragsteller verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf dem Antrag, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Programmen in Anspruch genommen wird (ausgenommen Fotovoltaikanlagen zur solaren Stromerzeugung), oder die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm Energieeinsparung kombiniert werden.

Die Anträge können erst bearbeitet werden, wenn alle für die einzelnen Maßnahmen erforderlichen Anlagen aus der folgenden Liste dem Antrag beigelegt wurden. Die Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Anlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

Begriffsbestimmungen

Erläuterung der Abkürzungen:

EFH = Einfamilienhaus, ZFH = Zweifamilienhaus,

DHH = Doppelhaushälfte, MFH = Mehrfamilienhaus,

RMH = Reihenmittelhaus, REH = Reiheneckhaus,

vRMH = um mehr als 50 % versetztes Reihenmittelhaus; NB = Neubau,

WE = abgeschlossene Wohneinheit mit mind. 50 qm

(bei kleineren Wohnflächen werden zwei dieser Wohneinheiten als eine Wohnung im Sinne dieses Förderprogramms angesehen)

Wieviel Geld erhalten Sie?

Maßgebend für die Höhe des Zuschusses sind die Angaben in den technischen Beschreibungen, den Kostenvoranschlägen bzw. in der Abschlußrechnung. In den „Fördermaßnahmen“ (ab S. 6) sind die Förderhöhen maßnahmenbezogen aufgeführt. Wird die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres ab Zuschussbewilligung umgesetzt, verfällt die zugesagte Fördersumme. Die Zuschüsse beschränken sich auf höchstens € 10.000,- je Antragsteller und Wohngebäude (Ausnahme: Sondermaßnahmen).

Wie werden Ihre Anträge geprüft?

Ihre Förderanträge werden in der Regel vom Umweltbeauftragten geprüft. Wenn notwendig, werden technische Vorgaben zur Durchführung der Maßnahmen festgelegt. Von der Einhaltung der Vorgaben hängt die Förderung der Maßnahmen ab.

Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?

Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist eine Kopie der Rechnung und unter Vorlage der im Einzelnen geforderten Bestätigungen über die Einhaltung der Anforderungen bei der Gemeinde Planneg einzureichen.

Nach der Überprüfung, ob die Maßnahmen entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinien durch-

geführt wurden, veranlasst die Umweltabteilung der Gemeinde Planegg die Auszahlung auf das von Ihnen angegebene Konto.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Bei dem Förderprogramm Energieeinsparung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Planegg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge.

Teil 2: Fördermaßnahmen

1. Qualitätssicherung durch qualifizierte Baubegleitung

Eine qualifizierte Baubegleitung während der Durchführung von Sanierungs- und Einbaumaßnahmen werden von der Gemeinde Planegg gefördert, um die Qualität der Ausführungen sicher zu stellen.

Voraussetzung für Förderung der qualifizierten Baubegleitung ist eine Förderbewilligung durch die Gemeinde Planegg für folgende Maßnahmen

- Außenwanddämmung mit und ohne Fenstererneuerung
- Dachdämmung
- Einbau Heizungstechnischer Anlagen (Biomasse, Solar, BHKW, u.a.)

Eine Baubegleitung muss mindestens folgende Maßnahmen umfassen:

bei Sanierungsarbeiten mit bis 3 Ausführungstage mind. eine Baustellenbegehung während den Sanierungsmaßnahmen mit Dokumentation der Begehung
bei Sanierungsarbeiten mit bis 10 Ausführungstage mind. zweimalige Begehung während der Ausführung incl. jeweils einer Dokumentation der Begehung
bei Sanierungsarbeiten von mehr als 10 Ausführungstage mind. dreimalige Begehung während der Ausführung incl. einer Dokumentation der Begehung

Förderumfang

Je förderfähige Maßnahme zusätzlich ein Bonus in Höhe von 10 % des auszahlungsfähigen Förderbetrages der jeweiligen Maßnahme.

Max. 500 € je Gebäude

Erforderliche Unterlagen:

Eine Kopie der Dokumentation ist der Gemeinde Planegg bei Beantragung der Mittelauszahlung vorzulegen.

Bitte beachten:

Maßnahmen, die in Eigenleistung durchgeführt werden, werden nur unter der Voraussetzung gefördert, dass diese durch eine qualifizierte Baubegleitung überwacht werden. Die qualifizierte Baubegleitung wird entsprechend gefördert.

2 Wärmedämmung an Wohngebäuden

Vorbemerkungen

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Gebäuden, soweit sie nicht bereits durch die aktuell gültige Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgeschrieben werden. Im Rahmen der technischen Antragsprüfung kann eine Ortsbesichtigung des Objektes durch die Umweltabteilung der Gemeinde notwendig werden. **Der Besichtigungstermin ist rechtzeitig vor Verkleidung der Dämmung mit der Gemeinde zu vereinbaren.** Von dem Ergebnis dieser Überprüfung hängt die Förderung der Maßnahme ab. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Bestätigung über die Einhaltung der geförderten maximalen Wärmedurchgangszahl, die plangerechte Ausführung von wärmebrückenrelevanten Details und die ausreichende Luftdichtigkeit von Passivhäusern durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro vorzulegen.

Es wird empfohlen vor größeren Sanierungs- und Umbaumaßnahmen eine Energieberechnung bzw. –beratung durchführen zu lassen. Hierbei sollte das gesamte Gebäude und die Energieversorgung betrachtet werden, um aufzuzeigen welche Maßnahme wirtschaftlich und effektiv am meisten Energie einspart. In der Umweltabteilung liegt eine Liste von Energieberatern aus, eine Umfassende Beratung (Vor-Ort-Beratung) wird zusätzlich vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert.

Wichtiger Hinweis zur Vermeidung von Schimmelbildung durch Dämmmaßnahmen:

Die größte Gefahr von Schimmelbildung nach Dämmmaßnahmen besteht weniger im Wohnraum, sondern in den Bauteilen.

Hintergrund:

Bedingt durch höhere Temperaturen innerhalb eines Gebäudes gegenüber außen – zumindest während der Heizperiode – ist auch mehr Feuchtigkeit vorhanden.

Bei Dämmmaßnahmen ist darauf zu achten, dass das gedämmte Bauteil (Dach, Außenwand) dampfdiffusionsoffen bleibt bzw. wird. Die Diffusionsoffenheit muss von innen nach außen zunehmen.

Dadurch wird gewährleistet, dass mögliche Feuchtigkeit im Bauteil nach außen „abwandern“ kann und sich somit keine Feuchtzonen bilden.

Vorhandene alte Sperrschichten (z.B. alte Dachpappe, alte Dispersionsanstriche an der Außenfassade) müssen entfernt werden, um diese Diffusionsoffenheit zu gewährleisten. Neue Sperrschichten sind unbedingt zu vermeiden.

Die Maßnahmen „Wärmeschutz an Wohngebäuden“ und Passivhäuser werden beim Einsatz folgender Materialien/ Stoffe nicht gefördert:

H-/ F-/ CKW -geschäumte Dämmstoffe

Materialien/ Stoffe ohne Zulassung

Asbestzementplatten

Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3

PVC

Holz aus tropischen und borealen Urwäldern; vom FSC (Forest Stewardship Council) zertifiziertes Holz ist zulässig

Faserdämmmaterialien, die nicht die Kriterien nach Anhang V, Nr.7.1 (1) Gefahrstoffverordnung erfüllen.

2.1 Dach- und Obergeschoßdeckendämmung

Die Wärmedämmung an Dächern wird nur gefördert, wenn sie die gesamte Dachfläche des Gebäudes bzw. die gesamte Dachgeschossbodenfläche bei unbeheiztem Dachraum umfasst. Die Förderung erfolgt nach den folgenden maximalen Wärmedurchgangszahlen:

Steildach und Dämmung der obersten Geschoßdecke:
U-Wert 0,19 W/[m²*k] oder kleiner; max. aktuell gültige EnEV
Förderbetrag: 10,- € je m² Dämmfläche; max. 1.000,- € je Gebäude

Flachdach: U-Wert 0,17 W/[m²*k] oder kleiner; max. aktuell gültige EnEV
Förderbetrag: 10,- € je m² Dämmfläche; max. 1.000,- € je Gebäude

Bonus für Naturdämmstoffe: 5 € je m² Dämmung

Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebote (Kostenvoranschlag) oder andere Nachweise (z.B. Berechnungen eines Energieberaters, Eigenberechnungen), aus denen die Flächen sowie der erreichte U-Wert hervor gehen sowie Pläne, Skizzen und/oder Fotos vom Bestandsgebäude, aus denen die zu fördernden Bauteile hervor gehen.

2.2 Dämmung der Außenwand mit und ohne Fenster- und Außentürerneuerung

Die Wärmedämmung einzelner Außenwände ist grundsätzlich dann förderfähig, wenn sie jeweils komplett gedämmt werden. **Wärmebrücken** im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion sind **nachweisbar zu vermeiden**

2.2.1 Außenwanddämmung ohne Fenstererneuerung

U-Wert = 0,24 W/[m²*k] oder kleiner (gesetzliche Mindestanforderung): 8,- € je m²

Maximal:

Freistehende EFH und ZFH: 1.200,-

DHH, REH und vRMH: 800,-

RMH: 600,-

Drei- und Mehrfamilienhäuser: 1.600,-

U-Wert = 0,20 W/[m²*k] oder kleiner; 20,- € je m²

Maximal:

Freistehende EFH und ZFH: 3.000,-

DHH, REH und vRMH: 2.000

RMH: 1.500

Drei- und Mehrfamilienhäuser: 4.000,-

Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebote (Kostenvoranschlag) oder andere Nachweise (z.B. Berechnungen eines Energieberaters, Eigenberechnungen), aus denen die Flächen sowie der erreichte U-Wert hervor gehen sowie Pläne, Skizzen und/oder Fotos vom Bestandsgebäude, aus denen die zu fördernden Bauteile hervor gehen.

2.2.2 Außenwanddämmung mit Fenstererneuerung

Förderung der Außenwanddämmung wie unter 2.2.1

Zusätzliche Förderung für den Austausch vorhandener Fenster

$U_w = 0,9 \text{ W}/[\text{m}^2\cdot\text{k}]$ und kleiner; max. aktuell gültige EnEV
Förderbetrag: 50 € pro m^2 Fensterfläche
Max. 1.200,- je Gebäude

$U_w = 0,7 \text{ W}/[\text{m}^2\cdot\text{k}]$ und kleiner; max. aktuell gültige EnEV
Förderbetrag: 100 € pro m^2 Fensterfläche
Max. 2.400,- je Gebäude

Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebote (Kostenvoranschlag) oder andere Nachweise (z.B. Berechnungen eines Energieberaters, Eigenberechnungen), aus denen die Flächen sowie der erreichte U-Wert hervor gehen sowie Pläne, Skizzen und/oder Fotos vom Bestandsgebäude, aus denen die zu fördernden Bauteile hervor gehen.

2.3 Sonderfall Innendämmung

Wenn eine Innendämmung (z.B. bei denkmalgeschützten Gebäuden) durchgeführt wird, ist die Maßnahme auch bei einem maximalen U-Wert von 0,40 für die Wand förderfähig.

Förderhöhe: U-Wert = 0,35: € 4,- pro m^2 Außenwand

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme gilt die übermessene Außenwandfläche

Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebote (Kostenvoranschlag) oder andere Nachweise (z.B. Berechnungen eines Energieberaters, Eigenberechnungen), aus denen die Flächen sowie der erreichte U-Wert hervor gehen sowie Pläne, Skizzen und/oder Fotos vom Bestandsgebäude, aus denen die zu fördernden Bauteile hervor gehen.

2.4 Sonderfall Fensteraustausch ohne Außenwanddämmung

Fördervoraussetzung: U-Wert der bestehenden Außenwand ist kleiner oder gleich $0,3 \text{ W}/[\text{m}^2\cdot\text{K}]$

Förderhöhe:

$U_w = 0,9 \text{ W}/[\text{m}^2\cdot\text{k}]$ und kleiner; max. aktuell gültige EnEV
Förderbetrag: 50 € pro m^2 Fensterfläche
Max. 1.200,- je Gebäude

$U_w = 0,7 \text{ W}/[\text{m}^2\cdot\text{k}]$ und kleiner; max. aktuell gültige EnEV
Förderbetrag: 100 € pro m^2 Fensterfläche
Max. 2.400,- je Gebäude

Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebote (Kostenvoranschlag) oder andere Nachweise (z.B. Berechnungen eines Energieberaters, Eigenberechnungen, Datenblätter), aus denen die Flächen sowie die erreichten U_w -Werte hervor gehen sowie Pläne, Skizzen und/oder Fotos vom Bestandsgebäude, aus denen die zu fördernden Bauteile hervor gehen.

3 Altbausanierung nach kfw-Effizienzhausstandard (Sondermaßnahme)

Wird eine umfassende Sanierung nach den Kfw-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ durchgeführt, kann im Rahmen des Planegger Energiesparförderprogramms ein Antrag auf Förderung als Sondermaßnahme gestellt werden.

Die Möglichkeit der Kumulierung dieser Fördermittel mit den kfw-Programmen richtet sich nach der Vorgabe der kfw.

Eine Doppelförderung von Maßnahmen innerhalb des „Planegger Förderprogramms“, z.B. „2.2 Außenwanddämmung“ und „3 Altbausanierung nach kfw-Effizienzhausstandard“ ist nicht möglich.

Die Gemeinde behält sich vor, die Förderhöhe nach gesondertem Beschluss durch den Umweltausschuss im Einzelfall festzulegen.

4 Maßnahmen zur regenerativen Wärmeerzeugung

4.1 Pellet-, Hackschnitzel- und Holz-Stückgutheizungen

Gefördert werden kann der Einbau von automatisch beschickten Holzpellet- oder Hackschnitzelkessel sowie Stückgut-Zentralheizungskessel

- als Ersatz von Einzelheizungen und
- als Ersatz vorhandener Kessel, deren Alter mindestens 12 Jahre beträgt. In Ausnahmefällen wird der Ersatz von mindestens 8 Jahre alten Kessel gefördert, wenn eine besonders hohe Umweltbelastung nachgewiesen wird.

Die technischen Anforderungen an die Anlagen als Bewilligungsvoraussetzung entsprechen den Anforderungen nach den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Förderhöhe für alle Anlagentypen beträgt

- **60 € je kW installierter Leistung**
- **mind. 1.700 Euro je Anlage**
- **max. 4.500 Euro je Anlage**

Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebote (Kostenvoranschlag) oder andere Nachweise (z.B. Berechnungen eines Energieberaters, Eigenberechnungen), aus denen die Leistungsdaten der geplanten Anlage hervorgehen.

Hinweis:

Diese Förderung ist kumulierbar mit dem Bundesprogramm „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“. Dabei wird ebenfalls eine Förderung in Form eines Zuschusses vergeben und können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden.

Die Antragsformulare dazu erhalten Sie bei nachfolgender Anschrift bzw. können direkt über das Internet unter www.bafa.de herunter geladen werden.

Ansprechpartner: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referate 511 – 514
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-625

Informationen dazu erhalten Sie auch in der Umweltabteilung der Gemeinde Planegg, Herr Rausch, Tel. 089/89926-215.

5 Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie

5.1 Thermische Solaranlage

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen mit Bauartzulassung zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung.

5.1.1 Thermische Solaranlage zur Brauchwasserbereitung

Förderbetrag:
100 € je angefangenen m² Kollektorfläche

Die technischen Anforderungen an die Anlagen als Bewilligungsvoraussetzung (z.B. Puffervolumen bei Anlagen zur Heizungsunterstützung) entsprechen den Anforderungen nach den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebote (Kostenvoranschlag) oder andere Nachweise (z.B. Berechnungen eines Energieberaters, Eigenberechnungen), aus denen die Leistungsdaten der geplanten Anlage hervorgehen.

5.1.2 Thermische Solaranlage zur Brauchwasserbereitung und Heizungsunterstützung

Der Förderbetrag je m² Bruttokollektorfläche entspricht dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderbetrag der BAFA, max. jedoch 150 € je m².

Stehen zum Zeitpunkt der Antragstellung seitens der BAFA keine Fördermittel zur Verfügung, beträgt der Förderbetrag 150 € je m²

- max. 3.000 Euro je Anlage

Die technischen Anforderungen an die Anlagen als Bewilligungsvoraussetzung (z.B. Puffervolumen bei Anlagen zur Heizungsunterstützung) entsprechen den Anforderungen nach den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebote (Kostenvoranschlag) oder andere Nachweise (z.B. Berechnungen eines Energieberaters, Eigenberechnungen), aus denen die Leistungsdaten der geplanten Anlage hervorgeht.

Hinweis:

Diese Förderung ist kumulierbar mit dem Bundesprogramm „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“. Dabei wird ebenfalls eine Förderung in Form eines Zuschusses vergeben und können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden.

Die Antragsformulare dazu erhalten Sie bei nachfolgender Anschrift bzw. können direkt über das Internet unter www.bafa.de herunter geladen werden.

Ansprechpartner: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referate 511 – 514
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-625

Informationen dazu erhalten Sie auch in der Umweltabteilung der Gemeinde Planegg, Herr Rausch,
Tel. 089/89926-215.

5.2 Photovoltaikanlage

Gefördert wird der Einbau ortsfest montierter Solarstromanlagen zur Netzeinspeisung und zur direkten Nutzung des Solarstromes mit einer Spitzenleistung von mind. 1,0 kWp.

Förderhöhe:

€ 1000,- je kW installierte Spitzenleistung (kWp)

Max. € 2.500,- je Anlage bzw. Gebäude

Max. € 2.500,- pro Person bei Beteiligung an Bürgersolaranlagen

Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebote (Kostenvoranschlag) oder andere Nachweise (z.B. Berechnungen eines Energieberaters, Eigenberechnungen), aus denen die Leistungsdaten der geplanten Anlage hervorgeht.

5.3 Wärmepumpe in Verbindung mit einer Fotovoltaikanlage

Fördervoraussetzung

der zu erwartende Stromverbrauch der Wärmepumpe muss mind. zu 80 % durch die Fotovoltaikanlage abgedeckt sein und ist rechnerisch nach zu weisen
Jahresarbeitszahl (nicht zu verwechseln mit der Leistungszahl) muss mind. 3,5 betragen und ist von der Fachfirma bzw. Sachverständigen schriftlich zu bestätigen
Luftwärmepumpen sind von der Förderung ausgeschlossen

Förderbetrag:

Je kWp installierter PV-Leistung: 1000,- €

Max. 4.500 € je Gebäude

Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebote (Kostenvoranschlag) oder andere Nachweise (z.B. Berechnungen eines Energieberaters, Eigenberechnungen), aus denen die Leistungsdaten der geplanten Anlage hervorgeht.

Hinweis:

Diese Förderung ist kumulierbar mit dem Bundesprogramm „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“. Dabei wird ebenfalls eine Förderung in Form eines Zuschusses vergeben und können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden.

Die Antragsformulare dazu erhalten Sie bei nachfolgender Anschrift bzw. können direkt über das Internet unter www.bafa.de herunter geladen werden.

Ansprechpartner: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referate 511 – 514
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Telefon: +49 6196 908-625

Informationen dazu erhalten Sie auch in der Umweltabteilung der Gemeinde Planegg, Herr Rausch,
Tel. 089/89926-215.

6 Blockheizkraftwerk (Kraft-Wärme-Kopplung)

Fördervoraussetzung:

- 1 Die Anlage muss wärmegeführt betrieben werden. Einer stromgeführten Anlage kann in Ausnahmefällen zugestimmt werden, sofern der Wirkungsgrad des BHKW gewährleistet ist.
- 2 für einen ordnungsgemäßen Betrieb ist ein Pufferspeicher zu installieren
2. Eine Anlage zur Beheizung eines Schwimmbades und/oder einer Sauna – auch anteilig – kann nicht gefördert werden.
3. Anlagen zur Wärmeerzeugung außer Gebäudeheizung und Brauchwassererwärmung (z.B. Prozesswärme) können gefördert werden, sofern ein Betrieb aus CO₂-mindernden Gründen gerechtfertigt ist und dies plausibel dargestellt werden kann.
4. Mindestnutzungsdauer beträgt 5 Jahre; wird die Anlage vorzeitig außer Betrieb gesetzt, müssen die Fördermittel anteilig zurück erstattet werden.

Förderbetrag:

Je kW installierte elektrische Leistung: 200,- €

Mind. 1.700,- € je Anlage

Max. 4.500,- € je Anlage

Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebote (Kostenvoranschlag) oder andere Nachweise (z.B. Berechnungen eines Energieberaters, Eigenberechnungen), aus denen die Leistungsdaten der geplanten Anlage hervorgeht.

7 Hydraulischer Abgleich (nur wenn Inbetriebnahme der Heizung vor dem 01.01.2004)

Fördervoraussetzung:

Hydraulischer Abgleich mit voreinstellbaren Regulierventilen an allen Heizkörpern und Strängen bzw. vergleichbare Maßnahmen

Dokumentation der Maßnahme mit Voreinstellwerte für alle Heizkreise

Inbetriebnahme der Heizungsanlage vor dem 01.01.2004

Förderbetrag:

100,- € je Wohnung, mind. 300,- €

max. 800,- €

8 Thermografie

Gefördert wird eine thermografische Gebäudeanalyse.

Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist eine **schriftliche Auswertung** der thermografischen Aufnahmen durch einen Sachverständigen.

Förderbetrag:

max. 250 € je Gebäude.

9 Sondermaßnahmen

Die Gemeinde behält sich vor, nach gesondertem Beschluss durch den Umweltausschuss auch bestimmte Maßnahmen zu fördern, die besondere Energiespareffekte erwarten lassen (z.B. Transparente Wärmedämmung, Stirlingmotor, etc.). Weiterhin können auch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen gefördert werden, die dem Ziel des Energiesparens oder der Information darüber dienen (z.B. Energiesparwettbewerb, Anzeigetafeln zum Energieertrag).